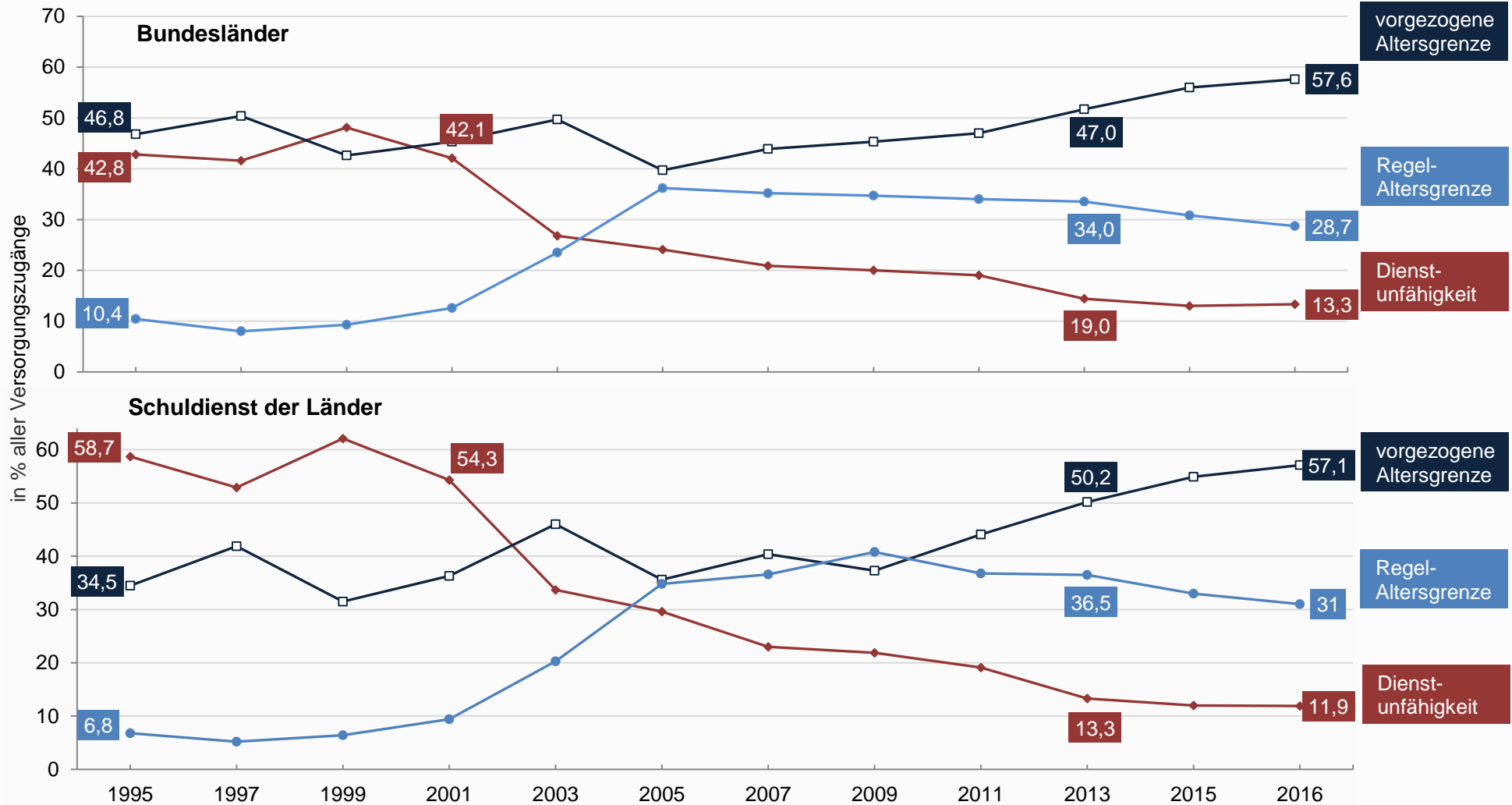


■ Versorgungszugänge nach Gründen 1995 - 2016 in % der Versorgungszugänge



Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, Fachserie 14, Reihe 6.1

Versorgungszugänge nach Gründen 1995 - 2016

Die Regelaltersgrenze in der Beamtenversorgung lag bis Ende 2011 - wie in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Ab 2012 hat die schrittweise Heraufsetzung auf die neue Regelaltersgrenze von 67 Jahren begonnen.

Vergleichbar zur Rentenversicherung gibt es aber auch in der Beamtenversorgung Möglichkeiten eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienst: Mit Vollendung des 63. Lebensjahres kann ein „Ruhestand auf Antrag“ gewährt werden. Bei einer vorgezogenen Pension werden Versorgungsabschläge in Höhe von 0,3 % je Monat bzw. 3,6 % je Jahr abgezogen.

Beamtinnen und Beamte, die schwerbehindert sind und die vor dem 01.01.1952 geboren sind, können mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden und müssen einen Abschlag in Höhe von 10,8 Prozent in Kauf nehmen. Ein abschlagsfreies Ruhegehalt wird mit 63 Jahren gewährt. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind, wird diese abschlagsbehaftete Altersgrenze schrittweise auf das 62. Lebensjahr angehoben; die Inanspruchnahme von abschlagsfreiem Ruhegehalt wird ebenfalls schrittweise auf das 65. Lebensjahr erhöht.

Wie die Abbildung erkennen lässt, lag der Anteil der Beamten, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand gegangen sind, in den 1990er Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau. Betrachtet man allein die Situation in den Bundesländern (die die weitaus größte Anzahl an Beamten und Versorgungsempfängern aufweisen) (vgl. [Abbildung VIII.94](#) und [Abbildung VIII.96](#)), waren dies bis zur Jahrtausendwende nur etwa 10 % aller Versorgungszugänge. Demgegenüber lag der Anteil derer, die wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand getreten sind, bei über 40 %. Seit Anfang 2000 hat die Bedeutung der Dienstunfähigkeit jedoch stark abgenommen (2016: 13,3 %). Gründe dafür sind vor allem die Neuregelung einer Anerkennung von Dienstunfähigkeit sowie die Einführung von Abschlägen.

Im Gegenzug sind bis etwa 2005 mehr Beamte erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten. So haben von den Beamten der Länder im Jahr 2005 36,2 % die Regelaltersgrenze in Anspruch genommen. Mit der Heraufsetzung der Regelaltersgrenze ist aber seitdem der Anteil der Beamtinnen und Beamten stark gestiegen, die – mit Abschlägen verbunden – vorgezogen in den Ruhestand gehen. Im Jahr 2016 waren dies 57,6 % aller Versorgungszugänge.

Dienstunfähigkeit

Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn ein Beamter aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund seines körperlichen Zustandes dauerhaft unfähig ist, die dienstlichen Pflichten zu erfüllen. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, wenn aufgrund eines ärztlichen Gutachtens die Dienstunfähigkeit attestiert worden ist, eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist oder keine „begrenzte Dienstunfähigkeit“ vorliegt. Bei einer „begrenzte

Dienstunfähigkeit“ wird - in Analogie zur teilweisen Erwerbsminderung - davon ausgegangen, dass ein Beamter unter Beibehaltung des bisherigen Amtes die Dienstpflichten noch mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Auch bei einer Dienstunfähigkeit, sofern sie vor dem 63. Lebensjahr erfolgt, werden Abschläge bis zu maximal 10,8 % (Dienstunfähigkeit mit 60 Jahren) in Anrechnung gebracht. Seit 2012 erhöht sich die abschlagsfreie Altersgrenze bei Dienstunfähigkeit entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen den Angaben des Statistischen Bundesamtes „Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes“.